



Hettstedter Nachrichten

Amtliches Mitteilungsblatt | Stadt Hettstedt

mit den Ortschaften Ritterode, Meisberg und Walbeck

Mittwoch, 27. August 2014
Jahrgang 23 | Nummer 8

Eingang Rathaus Hettstedt



Blumiger Empfang in schieferen Kübeln - gestaltet durch Bauhof Hettstedt

Öffnungszeiten der Stadt Hettstedt

Öffnungszeiten der Stadt Hettstedt Stadtverwaltung Hettstedt

Markt 1 - 3, Telefon: 03476 8010 (Zentrale), Fax: 03476 801165
Internet: www.hettstedt.de, E-Mail: stadt.hettstedt@hettstedt.de

Verwaltung/Bürgerbüro/Stadtinformation

Verwaltung:

Montag: geschlossen
Dienstag: 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgerbüro

Montag: 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Dienstag: 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Sprechstunden Ortsbürgermeister

Ortschaft Ritterode/Meisberg: Letzter Donnerstag des Monats
17.00 - 18.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 42
Ortschaft Walbeck: erster Mittwoch des Monats
17.00 - 18.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus, Gutsplatz 1

Friedhofswesen (Trauerhalle)

St.-Jakobi-Str.: Telefon: 03476 800159,
Fax: 03476 800693
Dienstag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 11.00 Uhr

Stadtbibliothek „Gottfried August Bürger“

Fichtestr. 28a, Tel.: 03476 851008,
Fax: 03476 553288
Montag 13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 10.00 - 12.00 Uhr

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt

Fichtestr. 28a, Telefon: 03476 399911,
Fax: 03476 399923
Dienstag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 11.00 Uhr

Eigenbetrieb Sozialstation der Stadt Hettstedt

Schillerstr. 22, Telefon: 03476 851078
Tel. 24-Stunden-Service: 0170 8343516,
Fax: 03476 559727
Internet: www.sozialstation-hettstedt.de
E-Mail: sozial.krause@web.de
Montag bis Freitag 7.00 - 16.00 Uhr

Sanierungsbüro der Stadt Hettstedt

Markt 1 - 3, Telefon: 03476 801114
Dienstag 8.30 - 18.00 Uhr

Schiedsstelle Stadt Hettstedt

Markt 1 - 3, Telefon: 03476 559520
Sprechzeiten:
jeden 2. Dienstag im Monat 16.00 Uhr - 17.30 Uhr
in dringenden Fällen
Telefon: 03476 936554

Mansfeld-Museum

Schlossstraße 7, Telefon: 03476 200753
Montag und Dienstag geschlossen
Mittwoch bis Sonntag 13.00 - 17.00 Uhr

Wohnungsgesellschaft Hettstedt mbH

Untere Bahnhofstraße 20, Telefon: 03476 85960 (Zentrale),
Fax: 03476 859613, E-Mail: info@woges-hettstedt.de
Sprechzeiten:
Dienstag 8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
Mittwoch 8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.30 - 15.00 Uhr
Reparatur-Aannahme
Telefon: 859611
859617
859618

Stadtwerke Hettstedt GmbH

Am Mühlgraben 2, 06333 Hettstedt,
Telefon: 03476 87020, Fax: 03476 870240
Internet: www.stadtwerke-hettstedt.de
E-Mail: info@stadtwerke-hettstedt.de
Geschäftszeiten:
Montag, Mittwoch und Donnerstag 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag 7.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Sprechzeiten
Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Störungsdienst

Stadtwerke Hettstedt GmbH
(Strom-, Gas-, Trinkwasser-, Fernwärmeversorgung, Straßenbeleuchtung)
03476 87020
oder 0173 5644013

Leitstelle Mansfeld-Südharz

Telefon: 03464 5351910
Fax: 03464 56988927

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst 112
Notruffax 112
Polizei 110

Auskunft Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116117
Qualifizierter Krankentransport 03464 19222
HELIOS-Klinik Hettstedt,
Robert-Koch-Str. 08 03476 9330
HELIOS-Klinik Eisleben,
Hohetorstraße 25 03475 900

Störungsdienste

enviaM (nach 16.00 Uhr)
(Energie) 0800 2305070
Stadtwerke Hettstedt GmbH
(Gas-, Trinkwasser-, Fernwärmeversorgung,
Straßenbeleuchtung) 03476 87020
Hotline 0371 4824000

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Stadt Hettstedt

- Beschlüsse der konstituierenden ordentlichen Stadtratssitzung des Stadtrates der Stadt Hettstedt vom 15.07.2014 Seite 3

Ortschaft Ritterode

- Beschlüsse der konstituierenden ordentlichen Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Ritterode vom 22.07.2014 Seite 10

Ortschaft Walbeck

- Beschlüsse der konstituierenden ordentlichen Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Walbeck vom 23.07.2014 Seite 10

**Stadt Hettstedt,
Ortschaft Ritterode,
Ortschaft Walbeck**

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt

hat in seiner Konstituierende öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hettstedt am 15.07.2014 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung zur Wahl der/des Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt wählt

Herrn Marco Steckel

zum Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Hettstedt.

Beschluss-Nr.: SRT-0895/2014

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat der Stadt Hettstedt am 25.05.2014

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 KWG LSA folgende Entscheidung:

Einwendungen gegen die am 25.05.2014 stattgefundenen Stadtratswahl liegen nicht vor. Die Stadtratswahl ist gültig.

Beschluss-Nr.: SRT-0896/2014

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Ortschaftsräte der Ortschaften Ritterode und Walbeck am 25.05.2014

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt gemäß § 52 Abs. 1 KWG LSA folgende Entscheidung:

Einwendungen gegen die am 25.05.2014 stattgefundenen Ortschaftsratswahlen in Ritterode und Walbeck liegen nicht vor. Die Ortschaftsratswahlen sind gültig.

Beschluss-Nr.: SRT-0897/2014

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit/einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Hettstedt und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte Ritterode und Walbeck

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Hettstedt und seiner Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte Ritterode und Walbeck.

Beschluss-Nr.: SRT-0898/2014

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Geschäftsordnung

für den Stadtrat der Stadt Hettstedt und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte Ritterode und Walbeck

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in seiner Sitzung am 15.07.2014 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte Ritterode und Walbeck beschlossen:

I. ABSCHNITT
Sitzungen des Stadtrates
§ 1
Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigelegt, aus dem - soweit möglich - auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) Der Stadtrat ist in der Regel monatlich einzuberufen. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

§ 2

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Hettstedt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

(4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem städtischen Archiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen

Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
- d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5

Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
- b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrates,
- e) Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung,
- f) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen,
- g) Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen,
- h) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
- i) Anfragen und Anregungen
- j) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung,
- k) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- l) Schließung der Sitzung.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt Hettstedt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Bürgermeister zu erteilen.

§ 7 Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung an den Bürgermeister zu richten.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats geschehen.

(3) Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.

§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus (sofern ein Rednerpult aufgestellt wird: vom Pult aus). Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu 10 Minuten, im Übrigen bis zu 5 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern; bei Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 9
- b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 10.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 9 Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für zulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Rednerliste; Dieser Antrag kann nur von Gemeinderatsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
- b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zurückziehung von Anträgen,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
- i) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadtratsmitgliedes,
- j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung.

(2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) leer ist,
- c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird.

Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann

- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
- b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
- c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

(5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 14 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Gemeindebediensteter und wird vom Bürgermeister benannt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 11 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
- g) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- h) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
- i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 15

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 16

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT

Fraktionen

§ 18

Fraktionen

(1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Gemeinderäten zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. ABSCHNITT

Ausschüsse des Stadtrates

§ 19

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte

- a) Mitteilungen,
- b) Anfragen,
- c) Anregungen

vorzusehen.

(3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.

(5) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.

(6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten, in diesem Fall führt der Bürgermeister den Vorsitz.

IV. ABSCHNITT

Öffentlichkeitsarbeit

§ 20

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. ABSCHNITT**Schlussvorschriften, Inkrafttreten****§ 21****Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 22**Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 23**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 15.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.07.2009 außer Kraft.

Hettstedt, den 15.07.2014

gez. Marco Steckel

Stadtratsvorsitzender

Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Stadt Hettstedt**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die Hauptsatzung der Stadt Hettstedt.

Beschluss-Nr.: SRT-0899/2014

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Hinweis: Die Hauptsatzung kann erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfelder Land veröffentlicht werden.

Beratung und Beschlussfassung zur Wahl der/des Ersten stellvertretenden Vorsitzenden und der/des Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Hettstedt**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt bestimmt Frau Erdmuthe Henke als „Erste“ stellvertretende Vorsitzende Herrn Frank Nestler als „Zweiten“ stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Hettstedt.

Beschluss-Nr.: SRT-0900/2014

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Benennung der Ausschussmitglieder auf Vorschlag der Fraktionen**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die folgende namentliche Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Hettstedt:

Beschließende Ausschüsse:**Haupt-, Wirtschafts- Vergabeausschuss****Vertreter**

Kavalier, Danny Bürgermeister Kosiol, Christina
Wechselberger, Tilo CDU/SPD-Fraktion

Stellvertreter

Vene, Mario	CDU/SPD-Fraktion	
Steckel, Marco	CDU/SPD-Fraktion	
Rische, Harti	Fraktion DIE LINKE	Feuerberg, Christa
Ritter, Roland	Fraktion DIE LINKE	Paul, Karin
Nestler, Frank	Fraktion FBM/WGF	Fuhler, Dirk

Beratende Ausschüsse:**Bauausschuss****Vertreter**

Dr. Seidel, Renè	CDU/SPD-Fraktion	
Hillmer, Franziska	CDU/SPD-Fraktion	
Luthardt, Hubertus	CDU/SPD-Fraktion	
Krege, Detlef	Fraktion DIE LINKE	Ritter, Roland
Stern, Manfred	Fraktion DIE LINKE	Kühne, Bernd
Soyka, Volker	Fraktion DIE LINKE	Henke, Erdmuthe
Fuhler, Dirk	Fraktion FBM/WGF	Volz, Angela

Stellvertreter**Finanzausschuss****Vertreter**

Stock, Marlies	CDU/SPD-Fraktion	
Horesta, Veit	CDU/SPD-Fraktion	
Hepach, Hagen	CDU/SPD-Fraktion	
Henke, Erdmuthe	Fraktion DIE LINKE	Feuerberg, Christa
Paul, Karin	Fraktion DIE LINKE	Stern, Manfred
Kühne, Bernd	Fraktion DIE LINKE	Ritter, Roland
Volz, Angela	Fraktion FBM/WGF	Fuhler, Dirk

Stellvertreter**Schul-, Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss****Vertreter**

Hornickel, Waltraud	CDU/SPD-Fraktion	
Wernecke, Doreen	CDU/SPD-Fraktion	
Czeh, Christian	CDU/SPD-Fraktion	
Feuerberg, Christa	Fraktion DIE LINKE	Paul, Karin
Hentschel, Lothar	Fraktion DIE LINKE	Stern, Manfred
Kühne, Bernd	Fraktion DIE LINKE	Gebhardt, Stefan
Fuhler, Dirk	Fraktion FBM/WGF	Nestler, Frank

Stellvertreter**Beschluss-Nr.: SRT-0901/2014**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Benennung der Ausschussmitglieder für die Betriebsausschüsse der Stadt Hettstedt auf Vorschlag der Fraktionen**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die folgende namentliche Besetzung der Betriebsausschüsse der Stadt Hettstedt:

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt**Vertreter**

Kavalier, Danny	Bürgermeister	
Horesta, Veit	CDU/SPD-Fraktion	
Wernecke, Doreen	CDU/SPD-Fraktion	
Feuerberg, Christa	Fraktion DIE LINKE	Gebhardt, Stefan
Nestler, Frank	Fraktion FBM/WGF	Grundmandat
Krämer, Ute	Vertreter der Bediensteten	Dehn, Iris

Stellvertreter**Betriebsausschuss Eigenbetrieb Sozialstation Hettstedt****Vertreter**

Kavalier, Danny	Bürgermeister	
Hepach, Hagen	CDU/SPD-Fraktion	
Neumann, Ute	CDU/SPD-Fraktion	
Gebhardt, Stefan	Fraktion DIE LINKE	Feuerberg, Christa
Volz, Angela	Fraktion FBM/WGF	Grundmandat
Kleist, Daniel	Vertreter der Bediensteten	Kuhmann, Christine

Stellvertreter**Beschluss-Nr.: SRT-0902/2014**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Benennung der Vorsitzende der beratenden Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die Zuteilung der Ausschussvorsitze wie folgt:

- Bauausschuss
Vorsitzender Herr Dr. Renè Seidel
- Finanzausschuss
Vorsitzende Frau Marlies Stock
- Schul-, Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss
Vorsitzende Frau Christa Feuerberg

Beschluss-Nr.: SRT-0903/2014

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Berufung sachkundiger Einwohner in die beratenden Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt:

- **in den Bauausschuss**
Gürtler, Marcel (CDU/SPD-Fraktion)
Häßler, Manfred (CDU/SPD-Fraktion)
Fischer, Maik (CDU/SPD-Fraktion)
Lenke, Mario (Fraktion Die LINKE)
Brettschneider, Mario (Fraktion Die LINKE)
Rothe, Veit (Fraktion FBM/WGF)
- **in den Finanzausschuss**
Berner, Gabriele (CDU/SPD-Fraktion)
Stüwe, Jürgen (CDU/SPD-Fraktion)
Schneider Karin (CDU/SPD-Fraktion)
Hain Mathias (Fraktion Die LINKE)
Illmer, Harald (Fraktion Die LINKE)
Zimmer, Dana (Fraktion FBM/WGF)
- **in den Schul-, Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss**
Schaaf, Grit (CDU/SPD-Fraktion)
Hesse, Gudrun (CDU/SPD-Fraktion)
Seemann, Michael (CDU/SPD-Fraktion)
Flieger, Jens (Fraktion Die LINKE)
Kindeleit, Marcus (Fraktion Die LINKE)
Keller, Ines (Fraktion FBM/WGF)
als sachkundige Einwohner zu berufen.

Beschluss-Nr.: SRT-0904/2014

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Benennung von Vertretern und Stellvertretern in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt entsendet die folgenden Vertreter und Stellvertreter in die Verbandsversammlung des AZV „Wipper-Schlenze“:

Vertreter:	Stellvertreter:
• Kavalier, Danny (Bürgermeister)	Hepach, Hagen (CDU/SPD-Fraktion)
• Poschke, Hansjoachim (CDU/SPD-Frak.)	Stüwe, Jürgen (CDU/SPD-Fraktion)
• Ritter, Roland (Fraktion Die LINKE)	Soyka, Volker (Fraktion Die LINKE)

Beschluss-Nr.: SRT-0905/2014

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschluss über die Vorschläge zur Entsendung von Vertretern der Stadt Hettstedt in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hettstedt GmbH

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt, die folgenden Stadträte in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hettstedt GmbH zu entsenden:

1. Poschke, Hansjoachim (CDU/SPD-Fraktion)
2. Wernecke, Doreen (CDU/SPD-Fraktion)
3. Hentschel, Lothar (Fraktion DIE LINKE)
4. Soyka, Volker (Fraktion Die LINKE)

Beschluss-Nr.: SRT-0906/2014

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschluss über die Vorschläge zur Entsendung von Vertretern der Stadt Hettstedt in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Hettstedt GmbH

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt, folgende Personen in den Aufsichtsrat zu entsenden:

1. Luthardt, Hubertus (CDU/SPD-Fraktion)
2. Rother, Heinz (CDU/SPD-Fraktion)
3. Gebhardt, Stefan (Fraktion Die LINKE)
4. Krege, Detlef (Fraktion Die LINKE)
5. Meyer, Hans-Jörg (Fraktion FBM/WGF)
6. Rieche, Egbert - Arbeitnehmervertreter

Beschluss-Nr.: SRT-0907/2014

Der Beschluss wurde mit einstimmig gefasst.

Beratung und Beschluss über die Vorschläge zur Entsendung von Vertretern der Stadt Hettstedt in die Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft Hettstedt mbH

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt, die folgenden Stadträte in die Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft Hettstedt mbH zu entsenden:

1. Hillmer, Franziska (CDU/SPD-Fraktion)
2. Steckel, Marco (CDU/SPD-Fraktion)
3. Henke, Erdmuthe (Fraktion Die LINKE)
4. Stern, Manfred (Fraktion Die LINKE)

Beschluss-Nr.: SRT-0908/2014

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschluss über die Vorschläge zur Entsendung von Vertretern der Stadt Hettstedt in den Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Hettstedt mbH

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt, die folgenden Personen in den Aufsichtsrat zu entsenden:

1. Wechselberger, Tilo (CDU/SPD-Fraktion)
2. Hornickel, Waltraud (CDU/SPD-Fraktion)
3. Czeh, Christian (CDU/SPD-Fraktion)
4. Paul, Karin (Fraktion Die LINKE)
5. Ritter, Roland (Fraktion Die LINKE)
6. Kühne, Bernd (Fraktion Die LINKE)
7. Volz, Angela (Fraktion FBM/WGF)
8. Grünewald, Robert - Sachkundige Persönlichkeit

Beschluss-Nr.: SRT-0909/2014

Der Beschluss wurde mit einstimmig gefasst.

Beratung und Beschluss über die Vorschläge zur Entsendung eines Vertreters in den Aufsichtsrat der Theater- und Kulturwerk gGmbH

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt,

Herrn Marcus Kindeleit

in den Aufsichtsrat der Theater- und Kulturwerk gGmbH zu entsenden.

Beschluss-Nr.: SRT-0910/2014

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Ortschaft Ritterode

Der Ortschaftsrat Ritterode

hat in seiner Konstituierenden öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Ritterode am 22.07.2014 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung zur Übernahme der Geschäftsordnung des Stadtrates für den Ortschaftsrat

Beschluss:

Der Ortschaftsrat Ritterode beschließt die Übernahme der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Hettstedt für den Ortschaftsrat Ritterode.

Beschluss-Nr.: BVR-0196/2014

Der Beschluss wurde einstimmig abgelehnt.

Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates für den Ortschaftsrat

Beschluss:

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Ritterode beauftragt den Ortsbürgermeister, die nochmalige Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Hettstedt zu verlangen = Zweitbeschlussverlangen.

Beschluss-Nr.: BVR-0197/2014

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Ortschaft Walbeck

Der Ortschaftsrat Walbeck

hat in seiner Konstituierende öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Walbeck am 23.07.2014 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung zur Übernahme der Geschäftsordnung des Stadtrates für den Ortschaftsrat

Beschluss:

Der Ortschaftsrat Walbeck beschließt die Übernahme der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Hettstedt für den Ortschaftsrat Walbeck.

Beschluss-Nr.: BVW-0300/2014

Der Beschluss wurde einstimmig abgelehnt.

Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates für den Ortschaftsrat

Beschluss:

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Walbeck beauftragt den Ortsbürgermeister, die nochmalige Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Hettstedt zu verlangen = Zweitbeschlussverlangen.

Beschluss-Nr.: BVW-0301/2014

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 24. September 2014**

**Nächster Redaktionsschluss:
Dienstag, der 16. September 2014**

Nichtamtlicher Teil

Stadt Hettstedt, Ortschaft Ritterode, Ortschaft Walbeck

Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt Hettstedt gratulieren im Monat September 2014 den Jubilarinnen und Jubilaren ganz herzlich



Zum 95. Geburtstag Hilda Biskup	02.09.2014
Zum 94. Geburtstag Marianne Berndt	21.09.2014
Zum 93. Geburtstag Gretel Wiegleb	07.09.2014
Zum 92. Geburtstag Waltraud Schläger	03.09.2014
Elli Rathmann	21.09.2014
Ellenruth Winkel	26.09.2014
Zum 91. Geburtstag Hildegard Zuckschwert	28.09.2014
Zum 90. Geburtstag Frieda Hampel	05.09.2014
Gustav Steinweg	09.09.2014
Charlotte Langer	21.09.2014
Zum 89. Geburtstag Marianne Steinweg	05.09.2014
Ursula Werner	16.09.2014
Olga Schwarz	18.09.2014
Waltraud Gröper	21.09.2014
Irmgard Kaiser	29.09.2014
Zum 88. Geburtstag Ingeborg Schimpf	02.09.2014
Adelheid Feuerberg	08.09.2014
Ingeburg Kreuz	10.09.2014
Sigrid Barth	11.09.2014
Zum 87. Geburtstag Hedwig Hesse	04.09.2014
Hans-Joachim Schmidt	12.09.2014
Hans Steinmetzer	12.09.2014
Ursula Hirschfeld	15.09.2014
Hildegard Pulze	26.09.2014
Zum 86. Geburtstag Gerda Jakob	02.09.2014
Ingrid Montag	07.09.2014
Gisela Reck	12.09.2014
Sieglinde Hackel	13.09.2014
Gerhard Licht	16.09.2014
Ilse Schade	21.09.2014
Zum 85. Geburtstag Brunhilde Edler	01.09.2014
Marga Steinmetzer	11.09.2014
Hans Honigmann	12.09.2014
Gerda Kühne	14.09.2014
Waltraud Habicht	19.09.2014
Emma Hanke	19.09.2014
Erika Zechmeister	19.09.2014
Wilhelm Ulrich	24.09.2014
Zum 84. Geburtstag Elisabeth Gessel	02.09.2014
Inge Kleine	06.09.2014
Herbert Bettführ	11.09.2014

Achim Sauerzapfe
 Magdalena Arndt
Zum 83. Geburtstag
 Ingrid Zinke
 Fritz Heini
 Edith Kirchschlager
 Hannelore Dettler
 Adelheid Mosch
 Hans-Dieter Saage
Zum 82. Geburtstag
 Elli Krähenbiel
 Arno Kuwilsky
 Ruth Schmidt
 Gisela Kühne
 Elfriede Langs
 Brigitte Hauenschild
 Elinor Krug
 Erika Koch
 Irmgard Hesse
 Gerda Spoors
 Franz Harrandt
 Helga Brückner
 Heinz Born
 Margot Müller
Zum 81. Geburtstag
 Hannelore Rokohl
 Irene Hebestadt
 Walter Plewa
 Anni Schmidt
 Adolf Brückner
 Hannelore Mädler
Zum 80. Geburtstag
 Rosmarie Schuchert
 Ingeborg Schumacher
 Horst Kästner
 Horst Vogel
 Renate Jünemann
 Annemarie Brand
 Ruth Skupin
 Kurt Vorweg
 Klaus-Dieter Büniger
 Irmgard Möhner
 Gitta Burghardt
 Helga Neißner
 Reinhard Gabler
 Ehrhardt Ahlig
 Hannelore Bobach
 Gisela Göller
Zum 75. Geburtstag
 Ingrid Jost
 Winfried Lucas
 Helga Behrend
 Rudi Fischer
 Klaus-Dieter Heine
 Liesa Spengler
 Renate Bornemann
 Hans-Jürgen Timm
 Erika Zadow
 Erhard Franke
 Siegfried Nobis
 Gudrun Münch
 Ditmar Gumpert
 Margot Polom
 Klaus Springhetti
 Helga Gräbe
 Christel Linke
 Ellen Rappmann
 Karin Rößner
 Brigitta Sell
 Wernfried Distler
 Helga Eckert
 Horst Lauterwald
 Rosemarie Hammling
 Rosemarie Heine

13.09.2014
 19.09.2014
 08.09.2014
 20.09.2014
 22.09.2014
 25.09.2014
 26.09.2014
 28.09.2014
 01.09.2014
 02.09.2014
 05.09.2014
 08.09.2014
 08.09.2014
 09.09.2014
 10.09.2014
 16.09.2014
 21.09.2014
 21.09.2014
 27.09.2014
 28.09.2014
 30.09.2014
 30.09.2014
 01.09.2014
 10.09.2014
 11.09.2014
 11.09.2014
 17.09.2014
 28.09.2014
 01.09.2014
 03.09.2014
 07.09.2014
 07.09.2014
 13.09.2014
 14.09.2014
 14.09.2014
 16.09.2014
 18.09.2014
 20.09.2014
 21.09.2014
 21.09.2014
 24.09.2014
 28.09.2014
 30.09.2014
 30.09.2014
 01.09.2014
 02.09.2014
 06.09.2014
 09.09.2014
 10.09.2014
 11.09.2014
 12.09.2014
 12.09.2014
 12.09.2014
 17.09.2014
 17.09.2014
 19.09.2014
 20.09.2014
 20.09.2014
 21.09.2014
 22.09.2014
 23.09.2014
 23.09.2014
 23.09.2014
 24.09.2014
 27.09.2014
 29.09.2014
 29.09.2014
 30.09.2014
 30.09.2014

*Der Ortsbürgermeister und der
 Ortschaftsrat der Ortschaft Ritterode/
 Meisberg gratulieren im Monat
 September 2014 den Jubilarinnen
 und Jubilaren*

Zum 88. Geburtstag
 Alfred Schulze



19.09.2014

*Die Ortsbürgermeisterin und der
 Ortschaftsrat der Ortschaft Walbeck
 gratulieren im Monat August/September
 den Jubilarinnen und Jubilaren*

Zum 86. Geburtstag
 Josef Hartinger



24.09.2014

Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den
 Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt
 Hettstedt gratulieren im August 2014
 ganz herzlich zum
100. Geburtstag



Frau Gertrud Täubert

Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Bür-
 germeister und der Stadtrat der Stadt Hettstedt
 gratulieren im August 2014 ganz herzlich zur
„Goldenen Hochzeit“



dem Ehepaar Helmut und Gudrun Gröger

Aus dem Rathaus berichtet

Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten



v. l. Bürgermeister Danny Kavalier, Florian Kleinert, Mathias Pflug, Sina Arndt

Für Mathias Pflug aus Gerbstedt und Florian Kleinert aus Sangerhausen begann am 01.08.2014 die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten bei der Stadt Hettstedt.

Der Bürgermeister und auch die Beschäftigten der Stadtverwaltung freuen sich über die beiden Neuzugänge und wünschen viel Spaß und Erfolg für die dreijährige Ausbildung.

Sina Arndt

SB Personal/Aus- und Weiterbildung

Wichtige Beratungsstellen

Beratungstage der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V. in Sangerhausen

16.00 - 18.00 Uhr Schützenplatz 8 (im Stadtbüro)
06526 Sangerhausen
Telefon 018 809802400
jeden 2. Donnerstag im Monat nach Voranmeldung

Energieberatung

16.30 - 18.00 Uhr Hettstedt, kl. Sitzungssaal
jeden 4. Dienstag im Monat nach telef. Voranm.
Terminvereinbarung, Tel.: 0800 809802400
Mo. - Do. 08.00 - 18.00; Fr. 08.00 - 16.00
Uhr oder 0170 3862524 oder Bürgerbüro
Hettstedt, Tel.: 03476 8010

Schiedsstelle der Stadt Hettstedt

16.00 - 17.30 Uhr Stadtverwaltung Markt 1 - 3, 1. Etage Büro 6
jeden 2. Dienstag im Monat, Tel.: 03476
559520 in dringenden Fällen, Telefon:
03476 936554

Beratung für Spätaussiedler, Ausländer, Flüchtlinge und jüdische Emigranten nach dem Landesaufnahmegesetz Sachsen-Anhalt

Hettstedt, DRK, C.-Chr.-Agthe-Str. 25
Öffnungszeiten: Do. 09.00 - 14.00 Uhr, andere Termine unter Telefon: 03476 559485
Luth. Eisleben, DRK, Querfurter Str. 14
Öffnungszeiten: Mi. 08.00 - 12.00 Uhr, andere Termine unter Telefon: 03475 663858

kostenloser Beratungstag für Existenzgründer und Unternehmen

Hettstedt, Rathaus
Terminvereinbarung Anmeldung: 03464
5351526 Frau Kretzschmar

Seniorenbeirat der Stadt Hettstedt

10.00 - 11.00 Uhr Hettstedt, Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Jeden 1. Mittwoch im Monat

Frauenberatung in Hettstedt

Beratungsstelle pro familia
Hettstedt Johannisstraße 58, 06333 Hettstedt
Telefonnummer: 03476 814435

Frauenhaus

Staßfurt Tel.: 03925 302595
24h Frauennotruf Tel.: 01621599741

Beratungsstelle Paritätische Selbsthilfekontaktstelle Mansfeld Südharz

10.00 - 12.00 Uhr Hettstedt, kleiner Saal jeden 3. Dienstag
im Monat und nach Vereinb. Telefon: 03496
4169983, Fax: 03496 4169985



Fachbereich 3 - Bauverwaltung

Baumfäll- und Pflegemaßnahmen in Hettstedt und deren Ortsteile

Im Zuge der Kontrolle der Straßenbäume sowie der Bäume auf kommunalen Grundstücken der Stadt Hettstedt und deren Ortsteile macht es sich erforderlich, dass ab dem 01.10.2014 Fällungen und Baumpflegemaßnahmen durchgeführt werden müssen. Aufgrund der schwerwiegenden Schädigung bzw. der fehlenden Stand- und Bruchfestigkeit müssen diese Fällungen unverzüglich erfolgen.

An weiteren Bäumen werden Pflegemaßnahmen in Form von Totholzentnahme, Herstellung des Verkehrsraumprofils bzw. Erziehung- und Aufbauschnitt etc. durchgeführt.

Hierbei steht die Verkehrssicherungspflicht gegenüber unseren Bürger und Bürgerinnen an erster Stelle.

Die Arbeiten werden voraussichtlich bis Ende des Jahres andauern. Verzögerungen durch Witterungseinflüsse und Straßensperrungen sind natürlich nicht ausgeschlossen. Aus diesem Grund bittet die Stadt Hettstedt bei den Verkehrsteilnehmern um das notwendige Verständnis.

Fink

Bauverwaltung



Bürgerzeitung

Monatsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- Herausgeber, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
Telefon: (03535) 489-0, Telefax: (03535) 489-115,
Fax-Redaktion 489-155

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Hettstedt

- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

- Anzeigenannahme/Beilagen: Jacqueline Becksmann,
Tel.: 034743 62010, Fax: 03535 489230, Funk: 0170 2828681,
E-Mail: jacqueline.becksmann@wittich-herzberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Vereine und Verbände



1. Hettstedt-Cup für Kinder- und Jugendspielmanszüge



2014 ist für den Hettstedter Spielmannszug das Jahr der Jubiläen:

- Der Spielmannszug wird 95 Jahre alt.
- Die Nachwuchsabteilung des Spielmannszuges wurde vor 45 Jahren gegründet.
- Die zum Verein gehörende Drumline existiert seit mittlerweile 5 Jahren.

All dies möchte der Hettstedter Spielmannszug am 13. September zusammen mit der Hettstedter Bevölkerung und anderen Spielmannszügen feiern. Aus diesem Grund veranstaltet er am Nachmittag des 13. Septembers den 1. Hettstedt-Cup für Kinder- und Jugendspielmanszüge (kurz: Nachwuchs-Cup), an dem über 200 Nachwuchsspielleute aus 3 Bundesländern teilnehmen werden. Am Abend wird es dann noch eine große Open-Air-Party mit „Die Ossid“, „IC Falkenberg“, Michael Barakowski und „Atemlos“ geben.

Der Eintritt ist sowohl zum Wettkampf als auch zur Open-Air-Party frei. Für eine ansprechende Versorgung mit Speisen und Getränken ist den ganzen Tag über gesorgt.

Zeitplan:

13:30 Uhr	Eröffnung des Wettkampfes mit einem gemeinsamen Spiel aller Nachwuchsspielmanszüge
14:00 Uhr	Wettkampfbeginn
17:30 Uhr	Siegerehrung
20:00 Uhr	Open-Air-Party mit „Die Ossid“, „IC Falkenberg“, Michael Barakowski und „Atemlos“
01:00 Uhr	Veranstaltungsende



Teilnehmende Vereine:

Die folgenden Vereine werden am Nachwuchs-Cup teilnehmen:

- Spielmannszug Bernburg 1902 e. V.
- Spielmannszug TV „Deutsche Eiche“ Hirschfeld e. V.
- SG Mittenwalde Spielmannszug 1926 e. V.
- Spielmannszug FTV Stahl Brandenburg e. V.
- Spielleute des SV Germania Gernrode e. V.
- Spielmannszug Sachsensiedlung 1964 e. V. Mühlhausen
- Spielmannszug Hasselfelde 1965 e. V.
- Spielmannszug Neuwerk/Harz e. V.
- Hettstedter Spielmannszug „Blau-Weiß“ 1919 e. V.
- Ziegelröder Spielmannszug 1886 e. V.

Kontakt:

Klaus-Dieter Graul (Vereinsvorsitz)
03476 852871, klausdieter.graul@yahoo.de
Kevin Klaus (Öffentlichkeitsarbeit)
0172 5871907, kevin.klaus@uni-jena.de

Weitere Informationen zum Verein und zum Nachwuchs-Cup unter: <http://www.hettstedter-spielmannszug.de/2011/>

75. Jahrestag des Beginns des Zweiten Weltkrieges

Der Kreisverband DIE LINKE. Mansfeld-Südharz ruft alle demokratischen Bürgerinnen und Bürger, Verbände, Vereine und Parteien auf, sich an der Mahn- und Gedenkveranstaltung am Weltfriedenstag anlässlich des 75. Jahrestages des Beginns des Zweiten Weltkrieges zu beteiligen.

Die Veranstaltung findet am Montag, 1. September 2014, ab 16:00 Uhr im Stadtpark Hettstedt statt.

Hauptredner wird der Hettstedter Bürgermeister Herr Danny Kavalier (CDU) sein.

V. i. S. P. Helmut Neuweiger

9. Flamme - Fest am 2./3.Oktober 2014



Aus Anlass des 40. Jahrestages der Einspeisung sowjetischen Erdgases in das Walzwerk, die Kupfer-Silber-Hütte sowie für die Stadt Hettstedt und dem deshalb gewidmeten Denkmal **Flamme der Freundschaft** lädt der Förderverein e. V. zum 9. Flamme-Fest ein. Unter der Schirmherrschaft unseres Bürgermeisters Danny Kavalier führen wir am 03.10., ab 10.00 Uhr von der Waldschule über die Kreuzung Ascherslebener Straße zum Festplatz einen Bergaufzug der Berg- und Hüttenleute des Mansfelder Landes und weiterer Vereine unserer Region durch; mit dem Mansfelder Pionierbataillon, der Schalmekapelle Martinsried, dem Hettstedter Fanfaren- und Spielmannszug, den Jagdhornbläsern, Hettstedter Schützenvereinen, Nappian und Neuke sowie den Bergwichteln. Ehrengast ist Gustav Adolf „Täve“ Schur. Wir freuen uns, unsere Landrätin, Frau Dr. Angelika Klein, den Vorsitzenden des Kreistages, Norbert Born, Bundestags-, Landtags-, Kreistagsabgeordnete und Stadträte sowie hoffentlich viele Einwohner Hettstedts und der Umgebung begrüßen zu dürfen. Die Festansprache hält Henning Rost, ehemaliger Generaldirektor des Mansfeld-Kombinates und danach Aufsichtsratsvorsitzender der Walzwerk AG Hettstedt. Das Kulturprogramm gestalten die bereits genannten Kapellen und Schützenvereine, Fritz-Dieter Kupfermagel als Sänger, die Old Boys, die Tanzgruppen Glowing Boots, Kupferne Sterne und die Eislebener Line Dancer Route 80. Moderator ist, wie schon im vergangenen Jahr - Heraldino. Für die gastronomische Versorgung sorgt Frank Hüpfel. Auch die Feuerwehr und historische Fahrzeuge werden uns besuchen. Besonders für die Kinder gibt es eine Hüpfburg, und wir lassen auch wieder Friedenstauben und Luftballons steigen. Bereits am 02.10. findet ab 19.00 Uhr vom Ärztehaus Schillerstraße der traditionelle Lampionumzug mit dem Fanfarenzug, den Schützenvereinen, Nappian und Neuke und erstmals mit den Bergwichteln statt. Ein Feuerwerk bildet den Abschluss des Laternenfestes.

Ohne Sponsoren wäre ein solches großes Fest nicht zu organisieren. Deshalb danken wir herzlich der Stadt Hettstedt, den Stadtwerken, der Sparkasse, der Wohnungsgesellschaft und Wohnungsgenossenschaft sowie der Bundestagsfraktion DIE LINKE und weiteren privaten Spendern. Wir würden uns freuen, viele Einwohner Hettstedts und der Umgebung zu unserem Flamme-Fest begrüßen zu dürfen.

i. A. des Vorstandes

Roland Wagner, (03476 854138)

Kulturelle Vorschau

493. Eisleber Wiese

19.-22. September 2014

Das größte Volksfest in Mitteldeutschland

www.wiesenmarkt.de



»Kleine Wiese«
vom 26.-28. 09. 2014
mit Ballontreffen und
Bauernmarkt

